

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1931 nachstehende Mitglieder aufgenommen worden:

Nummer in der  
Mitgliederrolle:

- 15 473 Adler, Friedrich Carl, Geschäftsf. d. Fa. Edition Adler G. m. b. H. in Berlin.
- 15 474 Höhne, Paul Friedrich, Prof. d. Fa. Hermann Böhlau Nachf. Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Weimar.
- 15 472 Jessen, Sophus, Geschäftsf. d. Fa. Hallig-Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- 15 477 Klett, Albert, Geschäftsf. d. Fa. Robert Klett & Co. vorm. J. Hermann Herz G. m. b. H. in Berlin.
- 15 475 Schiller-Fischer, Frau Selma, i. Fa. Schiller Bücherstube vorm. Basler Bücherstube Kober's Buch- u. Kunsth. A.-G. in Basel (Schweiz).
- 15 476 Schulze, Frau Anne, i. Fa. August Schulze's Verlag in Berlin.
- 15 478 Wegner, Max Christian, Geschäftsf. d. Fa. The Abbatros Verlag G. m. b. H. in Hamburg und Paris.
- 15 471 Wiedemann, Arthur, i. Fa. Wall-Bücherstube Arthur Wiedemann in Bremen.

Gesamtzahl der Mitglieder: 4613.

Leipzig, den 29. Januar 1932.

J. A.: Weizenborn.

### Nochmals § 7 des Umsatzsteuergesetzes und der Verlagsbuchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Rungé, Fachanwalt für Steuerrecht in Leipzig.

Das Umsatzsteuerrecht hat sich von jeher als eine Materie erwiesen, die für jeden Gewerbebezweig besondere Probleme aufwirft und bei der sich am deutlichsten der Zusammenhang zwischen Steuerrecht und Betriebswirtschaft offenbart. In ganz besonderem Maße ist dies der Fall bei der Erörterung der Frage, inwieweit der Verlagsbuchhandel auf Grund des § 7 UStG. Steuerfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann. Ich habe im Börsenblatt Nr. 232 vom 6. Oktober 1931 auf Grund eines damals gerade bekannt gewordenen Urteils des Reichsfinanzhofes vom 17. Oktober 1930 (Steuer und Wirtschaft 1931 Sp. 396) auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht, da dieses Urteil mit dem bis dahin geltenden Rechtszustand deutlich gebrochen hatte. Dieser alte Rechtszustand war durch ein früheres Urteil des Reichsfinanzhofes vom 8. Juni 1926 (RStBl. 1926 S. 228) geschaffen worden, wonach § 7 UStG. grundsätzlich auf den Verlagsbuchhandel nicht anwendbar sein sollte. Dieser Standpunkt war vom Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 17. Oktober 1930 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das alte Urteil von 1926 aufgegeben worden, und es galt nun, festzustellen, welche Tragweite diese Schwenkung in der Rechtsprechung für den Verlagsbuchhandel hatte. Dies konnte sich naturgemäß erst in der Praxis ergeben, und zwar zufolge einer steuerrechtlichen Nachprüfung auf betriebswirtschaftlicher Grundlage. Diese wurde mir ermöglicht durch die Fülle der Anfragen, die mir aus allen Kreisen des Verlagsbuchhandels zugegangen sind und

immer wieder neue Tatbestände ans Licht förderten; zum Teil haben auch Verhandlungen mit dem Landesfinanzamt Leipzig zur Klärung beigetragen.

Somit halte ich, nachdem auch — wenigstens für 1932 — der Verlag den begreiflichen Wunsch hat, diese Fragen endlich geklärt zu sehen, den Zeitpunkt für gekommen, um nochmals in einer zusammenfassenden Darstellung alle die Gesichtspunkte hervorzuheben, die bei diesem schwierigen Rechtsproblem zu beachten sind.

In erster Linie sind vielfach Irrtümer dadurch entstanden, daß die Verleger nur auf den einen oder den anderen Punkt Gewicht gelegt und dabei übersehen haben, daß die Steuerbefreiung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn sämtliche vom Gesetz bzw. der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um eine ganze Kette von verschiedenen Punkten.

#### I. Die Vorbestellung.

Wie ich schon früher anlässlich der Behandlung des § 7 UStG. in bezug auf den Sortimenterbuchhandel immer wieder betont habe, ist grundlegende Voraussetzung für die Anwendung des § 7 die sogen. Vorbestellung im Gegensatz zum Lagerverkauf. Dies gilt selbstverständlich auch für den Verlag, wodurch sich bereits eine wesentliche Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 7 auf den Verlagsbuchhandel ergibt. Soweit also vom Lager des Verlegers selbst oder auch von den für Rechnung des Verlegers bei seinen Lieferanten (Buchdrucker, Buchbinder, Kommissionär, Auslieferung) lagernden Beständen Lieferungen ausgeführt werden — und das ist das Gros der Lieferungen im Buchverlag —, scheidet die Anwendungsmöglichkeit des § 7 UStG. von vornherein aus. Übrig bleiben dagegen alle die Umsätze von denjenigen Waren, die hergestellt werden, nachdem bereits die Bestellungen beim Verleger eingegangen sind. Hier sind in erster Linie die Zeitschriften zu nennen, soweit sie im Abonnement geliefert werden, ferner alle Subskriptions-, Fortsetzungs- und Lieferungswerke, darüber hinaus die Novitätenbestellungen, die auf Grund von Vorankündigungen im Börsenblatt oder durch Prospekte eingehen, endlich auch die billigen Massenbücher und Buchschlager, bei denen die Produktion den Bestellungen kaum zu folgen vermag und infolgedessen die fertiggestellten Bücher weder beim Hersteller noch beim Verleger auf Lager kommen, sondern unverzüglich nach Herstellung zur Ausführung der bereits vorliegenden Bestellungen dienen. Damit dürfte aber im wesentlichen der äußere Anwendungsbereich des § 7 UStG. im Verhältnis zum Verlagsbuchhandel abgesteckt sein. Hieraus ergibt sich, daß das Problem in erster Linie für den Zeitschriftenverlag, dagegen für den Buchverlag nur von verhältnismäßig beschränktem Interesse ist.

#### II. Verhältnis zwischen Verleger und Lieferanten.

Wie bereits im Börsenblatt Nr. 17 vom 21. Januar 1932 kurz angedeutet wurde, ist weitere grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Privilegs aus § 7 UStG. das Vorhandensein eines Werklieferungsvertrages zwischen Verleger und Drucker. Dies ist mit aller Deutlichkeit durch das inzwischen ergangene und noch nicht veröffentlichte Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. August 1931 herausgestellt worden, durch das die Abonnementseinnahmen aus einer Fachzeitschrift für umsatzsteuerfrei erklärt worden sind.